

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. (ARGE) zum Entwurf der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften – Bearbeitungsstand 27.06.2017, 15.10 Uhr

Die Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. begrüßt den Entwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben aus der geänderten Trinkwasserrichtlinie.

Die ARGE regt an, die Vorschriften zur Klarstellung der Verantwortung des Unternehmers und des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage weiter zu präzisieren und auf die Erfordernisse der Praxis in der Wohnungswirtschaft abzustellen. Des Weiteren würden damit bestehende Irritationen im Markt ausgeräumt.

Im Einzelnen:

Die zu **§ 15 Absatz 4 Satz 2 neu** vorgesehene Ergänzung „Die nach § 14, § 14a Absatz 1 und § 16 Absatz 2 und 3 erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Probenahmen dürfen nur vom Unternehmer oder vom sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage beauftragt werden.“ sollte zusätzlich berücksichtigen, dass insbesondere bei einem großen Bestand an Verwaltungseinheiten (Liegenschaften) die damit zusammenhängenden Aufgaben vom Inhaber der Wasserversorgungsanlage an professionell arbeitende Dienstleistungsunternehmen vergeben werden darf. Nur so kann die Masse der Vorgänge wirtschaftlich effizient gesteuert werden und zusätzlich zu einer lückenlosen Durchführung der Trinkwasseruntersuchungen durch eine selbständige Überwachung der Untersuchungsintervalle durch die jeweiligen Unternehmen beigetragen werden.

Wir regen daher an, die Vorschrift wie folgt zu fassen:

„Die nach § 14, § 14a Absatz 1 und § 16 Absatz 2 und 3 erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Probenahmen dürfen nur vom Unternehmer oder vom sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage **oder von dem von ihnen dazu beauftragten Dritten** beauftragt werden.“

Die Verantwortlichkeit des Unternehmers sollte zudem durch eine entsprechende Änderung in § 16 Absatz 1 Satz 5 TrinkwV wie folgt klargestellt werden:

„Um den Verpflichtungen aus den Sätzen 1 bis 3 nachkommen zu können, stellen der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage **oder der von ihnen beauftragte Dritte** vertraglich sicher, dass die ~~von ihnen beauftragte~~ Untersuchungsstelle sie unverzüglich über festgestellte Abweichungen von den in den §§ 5 bis 7 festgelegten Grenzwerten oder Anforderungen sowie von einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes in Kenntnis zu setzen hat.“

Damit wäre das in der Begründung zu § 15 Absatz 4 Satz 2 (Seite 47 des Verordnungsentwurfs) erklärte Ziel erreicht, ohne dass die Trinkwasserverordnung Einschränkungen in der jeweils zugrundeliegenden zivilrechtlichen Vertragsgestaltung vorgibt. Diese sollte den Wirtschaftsteilnehmern überlassen bleiben, um eine effiziente und sichere Durchführung der Untersuchungen zu gewährleisten.

Für Erläuterungen steht die Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung jederzeit gerne zur Verfügung.

Zur Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. zählt als bundesweit tätiger Fachverband die größten Dienstleistungsunternehmen für die verbrauchsabhängige Abrechnung von Heiz-, Warm- und Kaltwasserkosten sowie für die Probennahme im Rahmen der Trinkwasseruntersuchung zu ihren Mitgliedern.

Kontakt

Dipl.-Ing. Christian Sperber

RA Udo Wasser



ARBEITSGEMEINSCHAFT HEIZ- UND WASSERKOSTENVERTEILUNG E.V.
Für einen zeitgemäßen Umgang mit Wärme und Wasser

Vorstand: Wolfgang Bürmann (Vorsitzender), Karl Moll (Stellv. Vorsitzender), Ralf Moysig, Jochen Schein	Heilsbachstraße 24 D-53123 Bonn Telefon: 0228-35 14 96 Telefax: 0228-35 83 71
Vereinsregister: Amtsgericht Bonn, VR 6572	E-Mail: info@arge-heiwako.de Internet: www.arge-heiwako.de
Sitz des Vereins: Bonn	

E.V.V.E.: Europäisches Forum für verbrauchsabhängige Abrechnung